Nr. 0.06.00

Vertrag über die gemeinsame Bauverwaltung

der Gemeinden

Blauen
Duggingen
Grellingen
Nenzlingen
Wahlen

Vom X.XX.XXXX *Daten Gemeindeversammlung/GR-Sitzung*

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden lediglich die männliche Form verwendet. Sämtliche Formulierungen gelten für die weibliche Form sinngemäss.

Die Gemeindeversammlungen/die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Blauen, Duggingen, Grellingen, Nenzlingen und Wahlen, gestützt auf § 47, Abs. 14ter des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 beschliessen

I. GRUNDSÄTZLICHES

1. Zweck

Die Gemeinden Blauen, Duggingen, Grellingen, Nenzlingen und Wahlen (nachfolgend Partnergemeinden genannt) betreiben eine gemeinsame Bauverwaltung (nachfolgend Bauverwaltung genannt) mit dem Zweck, die gesetzlichen kommunalen Aufgaben im Bereich Hoch- und Tiefbau sowie Raumplanung und Umwelt fachlich kompetent, dienstleistungsorientiert und kostenoptimiert wahrnehmen zu können.

2. Organisation

2.1 Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission übt die strategische Aufsicht über die gemeinsame Bauverwaltung aus.

Die Gemeinderäte aller Partnergemeinden wählen je 1 Mitglied für die Aufsichtskommission. Die Stellvertretung und die Entschädigung richten sich nach den jeweiligen kommunalen Bestimmungen der Partnergemeinden.

Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Partnergemeinden vertreten sind. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Das Präsidium entscheidet bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid.

Die Sitzungsprotokolle werden allen Partnergemeinden zur Kenntnisnahme zugestellt.

Die Aufsichtskommission hat folgende Aufgaben:

a. Stellungnahmen zu Handen der Anstellungsbehörde bei personellen Fragen, insbesondere lohnrelevanten Änderungen in Stellendokumentationen, Anstellungsentscheide, Disziplinarischen Massnahmen oder Kündigungsverfahren betreffend die Bauverwaltung
b. Politische Prüfung des Budgets und der Jahresrechnung der Bauverwaltung und Empfehlung zu Handen der zuständigen Organe aller Partnergemeinden
c. Aufsicht über die Vertragseinhaltung zu den vereinbarten Dienstleistungen und jährliche Berichterstattung zu Handen der zuständigen Organe aller Partnergemeinden
d. Empfehlung zu Anträgen zur Aufnahme weiterer Partnergemeinden
e. Empfehlung an die Gemeinderäte aller Partnergemeinden zu den Verträgen nach Ziff. 4

2.2 Leitgemeinde

Die Partnergemeinde Duggingen ist Leitgemeinde. Es gelten somit deren personalrechtliche Bestimmungen und der Gemeinderat ist die Anstellungsbehörde.

Die Leitung der Bauverwaltung wird der Verwaltungsleitung der Leitgemeinde operativ und damit auch deren personalrechtlichen Bestimmungen unterstellt.

Die Anstellungsbehörde hört die Aufsichtskommission vor Entscheiden zu personellen Fragen nach Ziff 2.1, lit. a. an.

Die Leitgemeinde resp. deren Verwaltungsleitung hat folgende operative Aufgaben/Zuständigkeiten und Gesamtverantwortung:

a. Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur (Arbeitsplätze etc.)
b. Rechnungsführung der Bauverwaltung (Budget, Jahresrechnung, Rechnungsstellung etc.)
c. Personelle Führung der Leitung der Bauverwaltung
d. Ansprechstelle für die Ansprechpersonen der Partnergemeinden bei Konflikten im Bereich der Dienstleistungserbringung, sofern diese nicht direkt mit der Leitung der Bauverwaltung geklärt werden können
e. Teilnahme an den Sitzungen der Aufsichtskommission auf Einladung
f. Protokollführung bei Sitzungen der Aufsichtskommission zu personellen Fragen

2.3 Leitung Bauverwaltung

Die Leitung der Bauverwaltung ist für die operative Führung (fachlich und personell) verantwortlich.

Neben der operativen Führung ist eine wesentliche Aufgabe die verständliche "Übersetzung" der professionell-technischen Sachverhalte zu Entscheidgrundlagen für die jeweiligen kommunalen Organe, welche in der Regel über keine vertieften Fachkenntnisse verfügen.

Sie nimmt, vorbehältlich von Ziff. 2.2, lit. f., beratend an den Sitzungen der Aufsichtskommission teil und führt das Protokoll.

Sie stellt die Erbringung des Aufgaben- und Dienstleistungsangebots nach Ziff. 3 sowie des jeweiligen Dienstleistungsumfangs nach Ziff. 4 sicher.

2.4 Ansprechpersonen Partnergemeinden

Jede Partnergemeinde bestimmt eine hauptverantwortliche Ansprechperson, in der Regel die Verwaltungsleitung, für die Leitung der Bauverwaltung und gibt diese der Leitgemeinde bekannt.

Die Ansprechperson hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Auftragserteilung im Rahmen des vereinbarten Dienstleistungsumfangs nach Ziff. 4
b. Überprüfung der Dienstleistungserbringung im Rahmen des Dienstleistungsumfangs nach Ziff. 4
c. Bereinigung/Klärung von Konflikten/Fragen mit der Leitung Bauverwaltung in Bezug auf die Qualität/Quantität der Dienstleistungserbringung

3. Aufgaben- und Dienstleistungsangebot

Die Bauverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen zu Gunsten der Partnergemeinden im strategischen und im operativen Bereich. Sie vertritt primär die die Partnergemeinden gegenüber externen Dienstleistern und Bauunternehmungen bei Planungs- und Bauprojekten im Rahmen der jeweiligen kommunalen Kompetenzregelung und ist fachliche Ansprechstelle für alle Anspruchsgruppen.

Sie ist in der Lage insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Strategische Beratung/Raumplanung – Umwelt – Ver- und Entsorgung

a. Fachliche Mitwirkung bei der Erarbeitung von technischen Vorschriften wie Zonenvorschriften, Strassen-, Wasser- und Abwasser-Reglementen sowie den Vollzugserlassen
b. Mitwirkung bei der Erarbeitung der Gemeindebudgets und der Finanz- und Investitionspläne
c. Verfassen von Berichten und Gemeinderats-/Gemeindeversammlungsgeschäften

Öffentlicher Hoch- und Tiefbau, operativ:

a. Prüfung von Hoch- und Tiefbau-Projektunterlagen (Realisierbarkeit, Varianten, Kosten etc.,) Berichterstattung und Empfehlung
b. Bauleitung oder Aufsicht über Dritte bei der Realisierung von Hoch- und Tiefbauprojekten

Privater Hochbau

a. Beratung der Einwohner zu privaten Bauvorhaben im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit
b. Administration und Prüfung von privaten Baugesuchen, Berichterstattung und Empfehlung
c. Prüfung von Anschlussgesuchen (Wasser und Abwasser), Aufgrabungsgesuchen und Allmendbenutzungsgesuchen sowie Empfehlung an die Bewilligungsinstanz
d. Abnahme von Anschlüssen und wieder Instand gestellten Aufgrabungen
e. Berechnung der Anschlussgebühren Wasser und Abwasser

4. Dienstleistungsumfang - Vereinbarungen mit der Leitgemeinde

4.1 Inhalt und Genehmigung

a. Der effektive Dienstleistungsumfang, den die einzelnen Partnergemeinden in Anspruch nehmen können, wird in separaten Vereinbarungen festgelegt, die als Anhänge zu diesem Vertrag gelten.
b. Jede Partnergemeinde schliesst für ihren Dienstleistungsumfang eine einzelne Vereinbarung mit der Leitgemeinde ab.
c. Der Abschluss der Vereinbarung obliegt dem Gemeinderat der jeweiligen Partnergemeinde und der Leitgemeinde.
d. Die Vereinbarung der Leitgemeinde zum Dienstleistungsumfang bedarf der Genehmigung der Gemeinderäte aller weiteren Partnergemeinden.

4.2 Anpassung

a. Eine Anpassung des Dienstleistungsumfangs bedarf einer Kündigung und eines Neuabschlusses der Vereinbarung.
b. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres.
c. Hat die Kündigung respektive der Neuabschluss einen Pensums- respektive einen Personalabbau zur Folge, so trägt die kündigende Partnergemeinde die entsprechenden Kosten mit, bis der Pensums- oder Personalabbau rechtskräftig und vollzogen ist, auch wenn dies länger als bis zum Ablauf der gekündigten Vereinbarung dauert.
d. Die Leitgemeinde ist im Falle einer Kündigung nach lit. c. hiervor verpflichtet, umgehend personelle Massnahmen einzuleiten, sobald die neue Vereinbarung mit der Partnergemeinde rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

5. Kompetenzübertragung

Jede Partnergemeinde kann der Bauverwaltung im Rahmen der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der jeweiligen kommunalen Regelungen Kompetenzen wie den Erlass von Verfügungen, die Tätigung von Ausgaben etc. übertragen.

Die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und kommunalen Regelungen ist Sache der jeweiligen Partnergemeinde, die diese Kompetenzen delegiert hat.

6. Finanzierung

Die Finanzierung der Bauverwaltung erfolgt durch einen Sockelbeitrag, der sich nach der Anzahl Einwohner der Partnergemeinden (Stichtag 1. Januar jeden Jahres) und einen Leistungsbeitrag, der sich nach dem Dienstleistungsumfang nach Ziff. 4 richtet.

6.1 Sockelbeitrag

Der Sockelbeitrag dient zur Sicherstellung der Dienstleistungsbereitschaft und deckt somit die Grundbetriebskosten, welche sich wie folgt zusammensetzen:

a. 30 % der Personalkosten (gemäss Artengliederung nach HRM2)
b. 100% der Sachkosten, insbesondere
   - Büromaterial
   - Ver- und Entsorgung
   - Dienstleistungen Dritter
   - Sachversicherungsprämien
   - Miete Büro
   - Miete Mobilien
   - Spesenentschädigungen
   - Interne Verrechnungen (Sachaufwand)

6.2 Leistungsbeitrag

Der Leistungsbeitrag richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Dienstleistungsumfang und den effektiv bezogenen Dienstleistungen.

Die jeweilige Ansprechperson der Partnergemeinde und die Verwaltungsleitung der Leitgemeinde können in gegenseitiger Absprache, ob im Einzelfall und in Abweichung zu Ziff. 6.1 für bestimmte Projekte überdurchschnittlich hohe Sachkosten wie Kopien, mengenabhängige Telefoniekosten, projektbezogene Spesenaufwendungen etc. der jeweiligen Gemeinde verrechnet werden.

6.3 Rechnungsstellung

6.3.1 Akonto Zahlung

Die Leitgemeinde stellt den Sockelbeitrag sowie 50% des budgetierten Leistungsbeitrags jeweils per 31.03. des laufenden Jahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung.

6.3.2 jährliche Schlussabrechnung

a. Die Schlussabrechnung des vergangenen Jahres wird spätestens per 28.02. des Folgejahres fertiggestellt und der Aufsichtskommission zur Stellungnahme unterbreitet.
b. Die Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Dienstleistungsumfang und den effektiv bezogenen Dienstleistungen wird der jeweiligen Partnergemeinde mit der Schlussabrechnung verrechnet. Der Differenzbetrag ist innert 30 Tagen an die Leitgemeinde oder bei einem Guthaben an die Partnergemeinde zu bezahlen.

7. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird für die Mindestdauer von 2 Jahren abgeschlossen, gerechnet ab dem nächsten 1. Januar nach Inkrafttreten und verlängert sich ohne Kündigung stillschweigend um weitere 2 Jahre.

Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres.

8. Rechtsmittel

Gegen Rechnungsverfügungen der Verwaltung der Leitgemeinde kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat der Leitgemeinde Beschwerde erhoben werden.

9. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständige kommunale Instanz, vorbehältlich allfälliger gesetzlicher Fristen oder der Ergreifung eines Rechtsmittels, in Kraft.

10. Aufnahme weiterer Partnergemeinden

Die Aufnahme weiterer Partnergemeinden ist jederzeit möglich.

Das Gesuch ist an die Leitgemeinde zu richten, welche es der Aufsichtskommission zur Stellungnahme unterbreitet und diese danach den bisherigen Partnergemeinden zur Beratung und Beschlussfassung zukommen lässt.

Die Vertragsdauer resp. das Inkrafttreten und die Kündigungsfrist werden auf den bestehenden Vertrag abgestimmt

Drängt sich mit dem Beitritt einer weiteren Partnergemeinde ein Ausgleich des Leistungssaldos für alle bisherigen Partnergemeinden auf, so wird dieser mit der auf den Beitritt folgenden jährlichen Schlussabrechnung vorgenommen.

11. Aufhebung bisherige Vereinbarungen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrags wird der Vertrag über eine gemeinsame Bauverwaltung vorderes Laufental vom XX.XX.XXXX inklusive aller Anhänge und Nachträge aufgehoben.

XY, Datum GV od. GR-Sitzung

Im Namen der Gemeindeversammlung/des Gemeinderates

Der Präsident	Der Gemeindeverwalter
XY	XY